

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 2. August 2018- Seite 1

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

, den 01.08.2018

Untersagung des Betretens des Alten Friedhofs wegen Sommerbruch/ Grünastbruch

Aufgrund der §§ 1 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ergeht für die Grünanlage Alter Friedhof folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Betreten der Grünanlage Alter Friedhof wird mit sofortiger Wirkung aus Gründen der Gefahrenabwehr wegen Sommerbruch/ Grünastbruch untersagt.
2. Diese Regelung ist jederzeit widerruflich.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Haldensleben ist gem. §§ 84 und 88 Abs. 1 SOG LSA die zuständige Gefahrenabwehrbehörde für das Gebiet der Stadt Haldensleben.

Aufgrund der seit Ende Mai herrschenden langen und großen Trockenheit kam es bereits drei Mal (21.07., 24.07. und 29.07.18) im Bereich der Grünanlage Alter Friedhof an Eichen zum Sommerbruch grüner Äste. Dabei brechen große starke Äste auch bei Windstille, vorwiegend in den Nachmittagsstunden, relativ senkrecht vom Baum ab. Ein derartiger Sommerbruch/Grünastbruch tritt plötzlich auf und ist auch durch die regelmäßig stattfindenden Baumkontrollen nicht vorhersehbar. Personen könnten zu Schaden kommen.

Da nunmehr aufgrund der drei bereits eingetretenen Fälle besondere Anzeichen bestehen, dass bei dem Baumbestand auf der Grünanlage Alter Friedhof innerhalb kürzerer Zeit wiederholt ein Grünastabbruch auftreten kann (Menge der Bäume) und nicht mehr nur von einem gelegentlichen Astabbruch ausgegangen werden kann, ist die Maßnahme der Absperrung angemessen, aber auch erforderlich.

Der Verkehr muss gewisse Gefahren, die auf Gegebenheiten der Natur selbst beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine absolute Sicherheit gibt es nicht. Die Verkehrssicherungspflicht verlangt es insoweit nicht, gesunde, nur naturbedingt vergleichsweise bruchgefährdetere Baumarten an Straßen und Parkplätzen zu beseitigen oder zumindest sämtliche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Baumteile abzuschneiden.

Sobald sich die Witterung dauerhaft ändert und die Hitzewelle vorüber ist, kann das Betretungsverbot wieder

aufgehoben werden.

Der Erlass dieser Verfügung ist im öffentlichen Interesse zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der in der Verfügung unter Ziffer 1 angeordneten Maßnahme erfolgt nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO, da die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass durch das Betreten des Alten Friedhofs bei entsprechendem Astabbruch Gefahr für Leib und Leben bestehen kann. Dies liegt vor, wenn als Schaden der Eintritt einer nicht ganz unerheblichen Körperverletzung oder gar des Todes droht.

Das Interesse der Behörde an der Verhinderung einer erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Integrität ist höher zu werten, als das Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

In Vertretung



Aust
2. stellvertretende Bürgermeisterin

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

, den 01.08.2018

An die Besucher des Altstadtfestes vom 24. – 26.08.2018 sowie die Betreiber von Gaststätten und mobilen Ausschankständen während des Zeitraumes des Altstadtfestes 2018

**Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr;
Sicherheitsbehördliche Anordnung anlässlich des Altstadtfestes 2018**

Aufgrund der §§ 1 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 24.08.2018, 18.00 Uhr – 26.08.2018, 22.00 Uhr ist es den ambulanten Händlern und Betreibern ambulanter Gaststätten verboten, Getränke in Gläsern, Flaschen oder anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art auszuschenken bzw. zu verkaufen.
2. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 24.08.2018, 18.00 Uhr – 26.08.2018, 22.00 Uhr ist den Gaststätten mit fester Betriebsstätte der Verkauf und Ausschank von Getränken in Gläsern, Flaschen oder anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art mit folgender Ausnahme untersagt: Erlaubt bleibt der Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle. Bei Außengastronomie gilt diese Ausnahme nur, wenn die Bewirtung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der festen Betriebsstätte erfolgt.
3. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 24.08.2018, 18.00 Uhr-26.08.2018, 22.00 Uhr ist es den Besuchern verboten, Gläser, Flaschen oder andere Behältnisse aus Glas jeglicher Art mit sich zu führen.
4. Das Festgebiet umfasst folgende Bereiche:
 - Gröperstraße
 - Ritterstraße
 - Holzmarktstraße von Hagenstr. bis Hausnummer 2
 - Jacobstraße von Hagenstr. bis Hausnummer 21
 - Lange Straße von Stendaler Str. bis Breiter Gang
 - Breiter Gang
 - Steinstraße
 - Stendaler Str. von Markt bis Einfahrt Parkplatz Stendaler Tor
 - Magdeburger Straße von Markt bis vor NP-Markt
 - Markt
 - Burgstraße von Markt bis in Höhe Gaststätte Brasserie
 - Hagenstraße von Markt bis Alsteinstr. (einschließlich Postplatz und Hagentorplatz)
 - Bülstringer Straße von Markt bis Lange Str.
 - Maschenpromenade von Hagenstraße bis in Höhe Volksbank

- Pfändegraben von Bornsche Str. bis Hausnummer. 8 einschließlich der davor befindlichen Grünfläche
- Parkplatz zwischen Grundstück Bornsche Str. 1 und 7 sowie dahinterliegende Grünfläche bis in Höhe Bornsche Str. 7 a

(Karte-Anlage 1)

5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Punkte 1 bis 3 wird je Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € zur Zahlung fällig.
7. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
8. Die Allgemeinverfügung vom 17.04.2018, veröffentlicht im Stadtanzeiger am 09.05.2018, bezüglich des Glasverbotes zum Altstadtfest 2018 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Die Stadt Haldensleben ist gem. §§ 84 und 88 Abs. 1 SOG LSA die zuständige Gefahrenabwehrbehörde für das Gebiet der Stadt Haldensleben.

Das Altstadtfest vom 24.8.-26.8.2018 in Haldensleben ist eine Veranstaltung mit überregionalem Charakter. Zu dieser Großveranstaltung werden erfahrungsgemäß mehrere zehntausende Besucher erwartet.

Um den Besonderheiten dieser Großveranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen.

Das ausgesprochene Verbot des Ausschenkens sowie des Mitführens von Getränken aus Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art stützt sich auf die §§ 1 und 13 SOG LSA, da nach derzeit erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung während der Durchführung des Altstadtfestes gefährdet ist. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kam es des Öfteren zur Verletzung von Personen durch das Werfen von Flaschen und Gläsern (z. B. auf Künstler) sowie bei Schlägereien. Die zu befürchtende Verletzung hochwertiger Rechtsgüter, nämlich des Eigentums, der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und des Lebens von Menschen, ist so erheblich, dass dieser nur durch das Verbot des Mitführens und In-Verkehr-Bringens von Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas begegnet werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse notwendig, weil nur so verhindert werden kann, dass ein eingelegter Widerspruch die Durchführung des Altstadtfestes in der vorgenannten Form (Verbot von Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art) gefährdet.

Die Ermächtigung zur Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld ergibt sich aus den §§ 53ff SOG LSA. Das Zwangsgeld in Höhe von 100 € bei Zuwiderhandlungen ist angemessen, aber auch ausreichend, um das Verbot durchsetzen zu können. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar und belastet Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten. Die Höhe des Zwangsgeldes ist im Verhältnis zu den bedrohten Rechtsgütern angemessen.

Aufgrund der Sperrung der Grünanlage Alter Friedhof wegen Grünastbruch/ Sommerbruch musste das Festgebiet verändert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

In Vertretung



Aust
2. stellvertretende Bürgermeisterin

